



# Ausbildungsanforderungen für Lehrpersonen im Bereich Integrative Förderung, Besondere Klassen (Einschulungsklassen, Kleinklassen), integrierte und separative Sonderschulung

## Gesetzliche Grundlagen

§ 29 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Auszug)

Abs. 1: Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen, Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in der Sonderschulung benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Abs. 5: Das Volksschulamt kann im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

Abs. 6: Das Volksschulamt kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Abs. 7: Das Volksschulamt kann einer Person eine befristete Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit erteilen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. abgeschlossene Grundausbildung und
- b. Anmeldung zur notwendigen Zusatzausbildung oder deren Absolvierung

Abs. 8: Die befristete Zulassung gemäss Abs. 7 darf die Dauer bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

## Ausbildungsanforderungen

### Integrative Förderung, Einschulungsklassen, Kleinklassen, integrierte und separative Sonderschulung

Die Lehrperson verfügt über ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik. Sie kann damit auf allen Schulstufen unterrichten.

## Anerkennung und Zulassung

### EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom

Regelklassenlehrdiplome bzw. die Ausbildungsgänge der pädagogischen Hochschulen werden durch die EDK (eidgenössische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) anerkannt.



Der Kanton Zürich hat keine Möglichkeit, in diesem Bereich andere Ausbildungen oder Berufserfahrung anzuerkennen. Eine Ausnahme bilden spezifische kantonale Ausbildungen wie die Quereinsteigerstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Zürich.

### Schulische Heilpädagogik

#### Diplom

Die Masterstudiengänge in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulischer Heilpädagogik – werden an verschiedenen Hochschulen angeboten (z.B. an der Hochschule für Heilpädagogik Zürich) und durch die EDK anerkannt. Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom starten spätestens drei Jahre nach Übernahme einer Tätigkeit im Bereich Integrierte Förderung, Einschulungsklassen, Kleinklassen, integrierte und separative Sonderschulung mit dem Masterstudiengang. Während der drei Jahre und dem Studium wird eine Unterrichtsberechtigung erteilt.

#### Anerkennung

Verfügt eine Person über eine Ausbildung, welche gleichwertig zum EDK-anerkannten Hochschulstudiengang in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulischer Heilpädagogik ist, kann der Kanton Zürich eine Anerkennung aussprechen.

Studierenden der HfH Zürich mit Studienstart 2011-2014 mit EDK-anerkanntem Regelklassenlehrdiplom wird die kantonale Anerkennung im Einzelfall (§ 29, Abs. 5 Verordnung sonderpädagogische Massnahmen) auf Antrag hin bereits nach Abschluss von 60 fix definierten ECTS Punkten erteilt. Studierenden aus Vorgängerstudiengängen (Start 2010 und früher) wird die Masterarbeit für die kantonale Anerkennung erlassen.

#### Zulassung

Für Personen, welche sowohl über Aus- und Weiterbildungen im Bereich Schulische Heilpädagogik verfügen als auch fundierte Berufserfahrung im Bereich Heilpädagogik auf einer Volksschulstufe mitbringen, kann eine Zulassung ausgestellt werden. Diese wird meist auf eine Schulstufe beschränkt und kann mit Auflagen verbunden sein. Der Lohn wird auf der Basis der Löhne der Lehrpersonen ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik ausgerichtet (Lehrpersonalverordnung § 14).

### **Antragswege**

Die Anerkennungen und Zulassungen können über das entsprechende Formular beantragt werden: [www.vsa.zh.ch/shp](http://www.vsa.zh.ch/shp) → Antragsformular Anerkennung oder Zulassung Sopä-Lehrpersonen. Für die Beurteilung müssen alle Unterlagen gemäss Formular vollständig eingereicht werden.

### **Informationen zu Anerkennungen / Zulassungen und Anstellungsbedingungen**

|               |                                  |               |
|---------------|----------------------------------|---------------|
| Regelschulen  | personaladministration@vsa.zh.ch | 043 259 53 21 |
| Sonderschulen | sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch   | 043 259 22 91 |